

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Rhumeaue, Ellerniederung, Schmalau und Thiershäuser Teiche"

für die

Gemeinden Bilshausen, Gieboldehausen, Wollershausen, Rüdershausen, Rhumspringe und Krebeck innerhalb der Samtgemeinde Gieboldehausen, der Stadt Duderstadt, der Gemeinde Hattorf am Harz innerhalb der Samtgemeinde Hattorf am Harz sowie der Stadt Herzberg am Harz im Landkreis Göttingen

vom 02.12.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr.1, 22 Abs.1 und 2, 23 und 32 Abs.2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15,16, 32 Abs.1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in den Gemeinden Bilshausen, Gieboldehausen, Wollershausen, Rüdershausen, Rhumspringe und Krebeck innerhalb der Samtgemeinde Gieboldehausen, der Stadt Duderstadt, der Gemeinde Hattorf am Harz innerhalb der Samtgemeinde Hattorf am Harz sowie der Stadt Herzberg am Harz im Landkreis Göttingen wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Rhumeaue, Ellerniederung, Schmalau und Thiershäuser Teiche" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 868 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1: 10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann

während der Dienststunden beim Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde -, bei der Samtgemeinde Gieboldehausen und deren Mitgliedsgemeinden Bilshausen, Gieboldehausen, Wollershausen, Rüdershausen, Rhumspringe und Krebeck, der Stadt Duderstadt, der Samtgemeinde Hattorf am Harz sowie der Stadt Herzberg am Harz unentgeltlich eingesehen werden.

- (2) Das NSG ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebietes 134 „Sieber, Oder, Rhume“ (4228-331), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).

§ 3

Schutzzweck

- (1) Rhume, Eller, Schmalau und Renshäuser Bach sind ein für den Naturraum Leinebergland typisches naturnahes Fließgewässersystem. Die Rhume entspringt in einer der bedeutendsten Karstquellen Europas. Einen typischen Oberlauf weist die Rhume nicht auf, sondern sie besitzt unmittelbar nach ihrer Quelle einen Mittellaufcharakter und bildet hier eine breite, von zahlreichen Mäandern und Altarmen durchzogene Talau. Der Unterlauf des Gewässers beginnt aufgrund der durch die Wehrrückstau bedingten abnehmenden Fließgeschwindigkeit bereits wenig unterhalb von Lindau im Landkreis Northeim. In diesem Bereich besteht die Verbindung der Rhume mit dem Renshäuser/Gillersheimer Bachsystem, welches in seiner naturnahen Ausprägung als Nebengewässer der Rhume von besonderer Bedeutung für die Vernetzungs- und Austauschfunktion der Fließgewässer ist. Weiter südlich, wieder im Landkreis Göttingen, befinden sich die Thiershäuser Teiche. Durch Aufstau des Renshäuser Baches ist ein großräumiges Stillgewässer mit überwiegend flachen Uferbereichen und ausgedehnten, von Schilfröhricht geprägten Verlandungsbereichen mit angrenzenden Erlenbruchwäldern entstanden.

Die Eller ist bis zu ihrer Mündung in die Rhume als typischer, strukturreicher Mittelgebirgsbach ausgebildet und übernimmt für die Rhume die Funktion des Gewässeroberlaufes. In die Eller wiederum mündet die Schmalau, die am Fuße des Rotenberges in einem Erlen-Eschen-Quellwald entspringt und als besonders naturnah ausgeprägter Mittelgebirgsbach überwiegend von strukturreichen, alten Auwald-Säumen begleitet wird.

Der Verlauf der Gewässer im Schutzgebiet ist in seiner natürlichen Mäandrierung weitgehend erhalten und weist eine vielfältige Ufervegetation mit gut ausgebildetem Gehölzsaum auf. Die Talauen sind geprägt durch die jährlich stattfindenden natürlichen Überschwemmungen und die dadurch bedingten vorherrschenden Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Ihr Wert für den Naturschutz nimmt mit abnehmender Nutzungsintensität zu. Für den Naturschutz besonders wertvoll sind die noch zahlreich vorhandenen, aufgrund der

standörtlichen Gegebenheiten nicht oder wenig genutzten Röhrichte, Binsen- und Seggenrieder, Staudenfluren, Feuchtwiesen, Flutmulden, Altarme, Gebüsche und Wäldchen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung und Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

- a) der Gewässerläufe und Talauen von Rhume, Eller, Schmalau und Renshäuser Bach sowie der Thiershäuser Teiche als naturnaher Lebensraum einer vielfältigen, regionaltypischen Pflanzen- und Tierwelt sowie deren Lebensgemeinschaften, mit naturnahen Gewässerbetten und Verbesserung der Wasserqualität; das Gewässersystem zählt zum Hauptverbreitungsgebiet der Groppe (*Cottus gobio*) und dient als bedeutender Lebensraum des Bachneunauges (*Lampetra planeri*),
- b) der Rhumequelle als größte Karstquelle Niedersachsens,
- c) von naturnahen Altwässern und sonstigen Stillgewässern mit Wasservegetation, u.a. als Teillebensraum des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) sowie weiterer bedrohter Amphibienarten,
- d) von naturnahen Gehölzen und Wäldern in den Talauen, insbesondere mit Erlen-Eschen- und Weiden-Auwald, Erlen-Eschen-Quellwald sowie Eichen-Hainbuchen-Mischwald,
- e) von Extensivgrünland auf Teilflächen der Auen, u. a. mit Flutrasen, Nasswiesen und mageren Flachland-Mähwiesen,
- f) der Röhrichte, Binsen- und Seggenrieder, Staudenfluren, Flutmulden, Altarme, Gebüsche, Baumreihen und Solitärbäume sowie von vernetzenden Strukturen insbesondere für die unter § 3 genannten Biotope,
- g) der von Grünland geprägten Auen hinsichtlich ihrer Funktion als Teillebensraum von Fledermausarten wie das Große Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*), sowie als Nahrungs- und Bruthabitat von Brutvogelarten wie Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),

Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtelkönig (*Crex crex*).

- (3) Das NSG gemäß § 2 Abs. 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Teilgebietes des FFH-Gebietes 134 „Sieber, Oder, Rhume“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 134 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH - Richtlinie)
 - a) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*) als naturnahe, strukturreiche, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weiden-Auwälder verschiedenster Ausprägungen in Quellbereichen, an Bächen und in Flusstälern mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung sowie einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf und sind aus lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Silber-Weide (*Salix alba*) und Bruch-Weide (*Salix fragilis*), zusammengesetzt. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlen- und sonstige Habitatbäume sowie spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie Flutrinnen, Tümpel, feuchte Senken und Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*) kommen in stabilen Populationen vor.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)
 - a) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) als naturnahe Abschnitte der Fließgewässer mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den

Biotoptypen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer, wie z.B. Sumpfwasserstern (*Callitriche palustris* agg.), Gemeines Brunnenmoos (*Fontinalis antipyretica*), Gewöhnlicher Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*) und Äsche (*Thymallus thymallus*), kommen in stabilen Populationen vor.

- b) Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und Feldschwirl (*Locustella naevia*) kommen in stabilen Populationen vor.
- c) Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Vogel-Wicke (*Vicia cracca*) kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH – Richtlinie)

- a) Fischotter (*Lutra lutra*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, u.a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen, die insbesondere von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederrungsbereichen, Fließgewässer begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen und einer hohen Gewässergüte geprägt sind sowie durch die Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren entlang der Fließgewässer (z.B. Gewässerrandstreifen) im Sinne des Biotopverbunds zur Verbesserung des Populationsaustausches mit angrenzenden Fischottervorkommen.
- b) Biber (*Castor fiber*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, u.a. durch die Sicherung und Entwicklung eines naturnahen, vernetzten Fließgewässersystems und von Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie

durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gewässer im Sinne des Biotopverbundes (z.B. Gewässerrandstreifen).

- c) Kammolch (*Triturus cristatus*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen bis großen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.
- d) Groppe (*Cottus gobio*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden und sauerstoffreichen Fließgewässern mit unverbauten Ufern und von in ihren Standorteigenschaften durch die Art der Nutzung wenig beeinflussten Gewässerrandstreifen, einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) sowie einem hohen Anteil an Totholzelementen. Weiteres Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität ermöglichen.
- e) Bachneunauge (*Lampetra planeri*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern mit unverbauten Ufern und von in ihren Standorteigenschaften durch die Art der Nutzung wenig beeinflussten Gewässerrandstreifen, hoher Strömungs- und Tiefenvarianz sowie vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen (Laichareale) und Feinsedimentbänken (Larvalhabitate). Weiteres Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die sowohl geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden als auch den Austausch von Individuen zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität ermöglichen.
- f) Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, u.a. durch die Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums, insbesondere durch Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen, teilweise unterwuchsarmen Wald- und Gehölzbereichen im Verbund mit kurzrasigen Wiesen und Weiden.

zu gewährleisten.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs.1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Dieses Verbot umfasst auch
 1. das Reiten außerhalb der nach § 26 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zulässigen Reitwege,
 2. das Fahren, Parken oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze,
 3. das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für den Aufenthalt von Menschen oder Tieren geeigneten Einrichtungen und
 4. das Befahren der Gewässer mit Fahrzeugen aller Art.

- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 1. Veränderungen der gewässerbegleitenden Gehölzbestände, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für landwirtschaftliche sowie jagd- und forstliche Zwecke bleibt unberührt,
 3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. Hunde frei laufen zu lassen,
 5. Feuer anzuzünden,
 6. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 7. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, einzubringen,
 8. wildwachsende Pflanzen abzupflücken, auszugraben oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,

9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten sowie
 10. bisher ungenutzte Flächen zu nutzen.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 genannten gesetzlichen Verboten sowie von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen.
- (2) Freigestellt ist die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der bestehenden, ihr dienenden Anlagen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie unter Beachtung folgender Vorgaben:
 - a) Keine Umwandlung oder Erneuerung von Grünland einschließlich von Sukzessionsflächen in Acker, Wald, Wildäcker oder andere Nutzungsformen; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung der Grünlandnarbe durch Wild. Für Ackerflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Status Dauergrünland erhalten haben, gilt diese Regelung nicht,
 - b) Keine Zufütterung von Weidetieren während der Beweidung von Grünland; zulässig bleibt das kurzfristige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs.

Die Errichtung von Weideschuppen, Silagelagerplätzen und anderen baurechtlich genehmigungsfreien Anlagen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung dienen, bedarf der Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der vorhandenen rechtmäßigen Fischteichanlagen sowie die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Fließgewässer unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, mit folgenden Einschränkungen:
- Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung,
 - ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.
- (4) Freigestellt ist das Befahren der Rhume sowie der Thiershäuser Teiche unter Beachtung folgender Vorgaben:
1. das Befahren der Rhume ausschließlich mit muskelgetriebenen Booten von max. 6 m Länge und max. 1 m Breite unterhalb des Wehres in Wollershausen mit folgenden Einschränkungen:
 - a) vom Wehr in Wollershausen bis zum Wassersportklubgelände in Gieboldshausen ist das Befahren vom 15.05. bis 31.12. eines jeden Jahres zulässig,
 - b) das Befahren ist ganzjährig in der Nachtzeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang verboten,
 - c) das Ein-, Um- und Aussteigen sowie das Anlanden ist nur an den in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10.000 gekennzeichneten Stellen erlaubt. Die Ufer der Rhume dürfen außerhalb dieser Stellen nicht betreten werden,
 - d) die Gruppengröße der an einer Einstieg- oder Umtragstelle gemeinsam startenden Boote darf max. 12 Boote betragen,
 2. das Befahren der Thiershäuser Teiche ausschließlich mit muskelbetriebenen Booten unter Nutzung der vorhandenen Ein- und Ausstiegstellen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung sowie Gräben durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Für die Gewässer II. Ordnung sind Unterhaltungsrahmenpläne aufzustellen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite sowie die gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltung und Erhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze auf ihren bisher bestehenden Trassen. Erdwege dürfen nur mit bodenständigem Material unterhalten werden.
- (7) Freigestellt ist
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes,
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörde,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (9) Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

- (12) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile wie etwa
 - aa. die Vernässung ungenutzter Flächen durch Wasserrückhaltung (z. B. Entfernen oder Verfüllen von Durchlässen, Gräben und Drainagen), oder Wassereinleitung, ohne landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen zu beeinträchtigen,
 - bb. das Wiederanbinden von Altarmen an das Fließgewässer Rhume, die Beseitigung von Ufer- und Sohlbefestigungen, Sohlabstürzen, Wehren und Durchlässen in Rhume, Eller, Schmalau und Renshäuser Bach, ohne landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen zu beeinträchtigen,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
- a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

- b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs.1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 6 Abs. 1 bis 9 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 6 Abs.12 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 6 Abs. 1 bis 8 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 6 Abs.9 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rhumeaue / Ellerniederung / Gillersheimer Bachtal“ in der Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim, in den Gemeinden Bilshausen, Gieboldehausen, Wollershausen, Rüdershausen, Rhumspringe, Samtgemeinde Gieboldehausen und der Stadt Duderstadt, Landkreis Göttingen und in der Samtgemeinde Hattorf am Harz sowie der Stadt Herzberg am Harz, Landkreis Osterode vom 08.01.1990 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr.15 vom 15.01.1990, S.14 ff., erneut veröffentlicht im Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 20 vom 30.10.2000, Seite 237 ff.) tritt im Landkreis Göttingen außer Kraft.

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhumequelle“ in den Landkreisen Duderstadt und Osterode am Harz vom 11.10.1968 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Hildesheim Nr.21 vom 01.11.1968) sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untereichsfeld“ für die Stadt Duderstadt, die Samtgemeinde Gieboldehausen und die Gemeinden Seeburg und Seulingen der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen vom 11.05.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.11.2019, Seite 1041), treten in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 02.12.2020

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

L.S.